



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Finanzsituation der Kreise und Kreisfreien Städte

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kreise und Kreisfreien Städte waren in den Jahren 2004 und 2005 nicht in der Lage den Verwaltungshaushalt ohne Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt auszugleichen und wie hoch war ggf. dieser Fehlbetrag in den jeweiligen Körperschaften?

Antwort:

In 2004 konnte lediglich der Kreis Steinburg durch Zuführungen vom Vermögenshaushalt seinen Haushalt ausgleichen; allen anderen Kreisen und allen kreisfreien Städten gelang kein Haushaltshaushalt ausgleich.

Für 2005 liegen noch nicht alle Rechnungsergebnisse vor. Unter Berücksichtigung telefonischer Auskünfte der kreisfreien Städte und Kreise konnte die nachstehende Übersicht erstellt werden. Inwieweit die ausgeglichenen Ergebnisse der Landeshauptstadt Kiel sowie der Kreise Pinneberg und Rendsburg-Eckernförde auf Zuführungen vom Vermögenshaushalt beruhen, wie es bei dem Kreis Steinburg der Fall ist, wird erst anhand der noch ausstehenden Jahresrechnungen festzustellen sein.

Freie Finanzspielräume (Mio. €)	2004	2005
Flensburg	-24,8	-22,7
Kiel	-74,8	0,8
Lübeck	-82,8	-104,8
Neumünster	-13,2	-7,3
Dithmarschen	-6,7	-7,3
Herzogtum Lauenburg	-7,6	-7,7
Nordfriesland	-8,0	-18,2
Ostholstein	-8,5	-11,9
Pinneberg	-15,8	1,0
Plön	-5,5	-5,4
Rendsburg-Eckernförde	-3,9	0,0
Schleswig-Flensburg	-15,8	-19,4
Segeberg	-6,6	-14,4
Steinburg	1,6	0,0
Stormarn	-5,5	-4,1

2. Welche dieser Körperschaften haben ggf. im Jahr 2004 Fehlbetragszuweisungen des Landes in welcher Höhe erhalten und für 2005 beantragt? Welche Maßnahmen hat das Land von diesen Körperschaften zur Konsolidierung des Haushaltes verlangt und welche dieser Maßnahmen wurden umgesetzt?

Antwort:

Im Jahr 2005 haben die 4 kreisfreien Städte sowie die o. g. 10 Kreise, die in 2004 ihren Haushalt nicht ausgleichen konnten, Fehlbetragszuweisungen zur teilweisen Abdeckung der bis Ende 2004 aufgelaufenen Fehlbeträge in folgender Höhe erhalten:

Kreisfreie Städte	Fehlbetragszuweisungen
Flensburg	564 T€
Kiel	1.134 T€
Lübeck	1.590 T€
Neumünster	260 T€

Kreise	Fehlbetragszuweisungen
Dithmarschen	219 T€
Herzogtum Lauenburg	406 T€
Nordfriesland	459 T€
Ostholstein	384 T€
Pinneberg	639 T€
Plön	297 T€
Rendsburg-Eckernförde	128 T€
Schleswig-Flensburg	831 T€
Segeberg	318 T€
Stormarn	265 T€

Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für 2005 können bis zum 15. Mai 2006 eingereicht werden. Zzt. liegen Anträge der kreisfreien Städte Flensburg und Lübeck sowie der Kreise Ostholstein, Segeberg und Stormarn vor.

Das Innenministerium hat eine Liste zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben herausgegeben, die den Kommunen hilfreiche Hinweise für geeignete Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung gibt. Diese Liste wird in unregelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Die aktuelle Liste, bekannt gemacht mit Erlass vom 27. Januar 2006 zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen, ist als Anlage beigefügt.

Viele der dort genannten Themen finden sich in den jeweiligen Haushaltsgenhmigungen wieder und sind auch regelmäßig Gegenstand der Haushaltsvorberichte. Ferner ergeben sich in einzelnen Haushalten über die Liste hinausgehende individuelle Ansatzpunkte. Zudem sind die Kommunen gemäß § 3 Nr. 10 der Gemeindehaushaltsverordnung verpflichtet, bei unausgeglichenen Verwaltungshaushalten über ihre Konsolidierungsanstrengungen zu berichten.

3. Welche Höhe hatten die Kreisumlagen in den einzelnen Kreisen in 2004 und 2005 und welche Höhe gilt aktuell?

Antwort:

Die Umlagesätze der allgemeinen und der zusätzlichen Kreisumlage (nebst Vomhundertsätze nach § 28 Abs. 5 FAG) sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Kreisumlage	2004		2005		2006	
	allgem.	zusätzl.	allgem.	zusätzl.	allgem.	zusätzl.
Dithmarschen	31	(31) 130%	35	(35) 110%	35	(35) 110%
Hzt. Lauenburg	32	(32) 130%	36,4	(36,4) 110%	36,4	(36,4) 110%
Nordfriesland	32	(32) 110%	35,5	(32) 110%	37	(32) 110%
Ostholstein	29,5	(29,5) 130%	31,93	(29,5) 130%	Haushalt liegt noch nicht vor.	
Pinneberg	34	(34) 140%	39,75	(30) 113%	38,75	(20) 113%
Plön	31	(31) 140%	33	(33) 130%	Haushalt liegt noch nicht vor.	
Rendsburg-Eck.	28	(28) 130%	30	(30) 130%	32	(32) 110%
Schleswig-Flens.	30	(30) 110%	33	(33) 110%	33	(30) 110%
Segeberg	31	(31) 130%	31	(31) 130%	Haushalt liegt noch nicht vor.	
Steinburg	29	(29) 130%	33	(29) 130%	33	(29) 110%
Stormarn	34	(22) 110%	36,5	(22) 110%	36,5	(22) 110%
gewogene Durchschnittsbesätze	31,2		33,97			

4. Ist dem Land bekannt, ob kreisangehörige Gemeinden und Ämter in einigen Kreisen rechtliche Schritte gegen Erhöhungen der Kreisumlage eingeleitet haben und wenn ja, in welchen Kreisen ist dies der Fall?

Antwort:

Der Landesregierung ist bekannt, dass Gemeinden in den Kreisen Nordfriesland, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde und Stormarn rechtliche Schritte gegen die Festsetzung der Kreisumlage erhoben haben.

Da sich die rechtlichen Schritte unmittelbar gegen den jeweiligen Kreis richten, hat die Landesregierung hierüber keinen umfassenden Überblick.

Anlage zu Frage 2

Hinweise zur
Ausschöpfung der Einnahmequellen /
Beschränkung der Ausgaben^{1 2}

I. Ausschöpfung der Einnahmequellen

1. Hundesteuer: min. 75 €, ab 2007 min. 80 €
2. Zweitwohnungssteuer: min. 10 %, ab 2007 min. 10,5 %
3. Kindertagengebühr Halbtagsplatz: ab Schuljahr 2005/2006 min. 97 €, ab Schuljahr 2006/2007 min. 100 €
4. Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule
5. Höhe der Gebühren Stadtbücherei
6. Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 BrSchG
7. Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
8. Erhebung von Parkgebühren
9. Erhebung von Sondernutzungsgebühren
10. Erhebung von Baugenehmigungsgebühren
11. Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung
12. Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze, private Telefonate und Kopien)
13. Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohner in Tourismusgemeinden
14. Höhe der Fremdenverkehrsabgabe
15. Veranstaltungen Kurbetrieb
16. Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; **Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken**
17. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
18. Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
19. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport
20. Entschädigung für Jugend- und Sportheim
21. Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen
22. Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden?
23. Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden.
24. Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
25. Veräußerung von sonstigem Vermögen
26. Marktübliche Provision für Bürgschaften (s. Erlasse vom 13. Juni 2001 und 4. August 2004)
27. Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
28. Einnahmereste, Mahnwesen, Vollstreckung

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom 26. September 2005 herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

² Kommunalberichte des Landesrechnungshofs sind im Internet unter www.lrh.schleswig-holstein.de zu finden.

29. Absenkung des Vomhundertsatzes für die zusätzliche Kreisumlage auf 110 v. H. (§ 28 Abs. 5 FAG)

II. Beschränkung der Ausgaben

1. Nachweis nach § 3 Nr. 10 Buchstabe c) der GemHVO, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind
2. Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Ausgaben im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
3. Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen
4. Inanspruchnahme der Bezügekasse der VAK für die Auszahlung von Besoldung und Entgelten
5. Kreditaufnahmen nur im Rahmen der Anwendung des Krediterlasses (Übersicht nach Ziff. 2.3)
6. Ausgabereste; bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Reste ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziff. 19.4 AAGemHVO). **siehe ergänzend hierzu IV.3**
7. Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung der Jahresrechnung ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können (Ziff. 20.7 AAGemHVO).
8. Höhe der Steigerungsrate der Personalausgaben im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
9. Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
10. § 26 GemHVO
11. Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
12. Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung geben?
13. Beteiligung der Eltern an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 80 Abs. 2 SchulG über eine Anerkennungsgebühr hinaus und ohne Ausnahme für einzelne Klassenstufen (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
14. Verwendung der Mittel aus Legaten und Erbschaften überprüfen
15. Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben und Gesellschaften
16. Verzicht auf Zuweisungen an den Kleingartenverein
17. **Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen**
18. Privatisierung der Gebäudereinigung
19. Weitere Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten)
20. Schuldenmanagement
21. Energiebewirtschaftung (Kommunalbericht 2001 des Landesrechnungshofs)
22. Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage, Erlass vom 18. August 2004 zur Aufnahme von Kassenkrediten bei mittelfristig defizitären Verwaltungshaushalten

III. Weitere Maßnahmen

1. **Verwaltungsstrukturreform auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden**

Auch auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden sollen die Verwaltungen professioneller, bürger näher und wirtschaftlicher gestaltet werden. Hierbei sind nicht mehr hinreichend leistungsfähige Verwaltungen auch unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten abzubauen oder zusammenzulegen. Jede Verwaltungseinheit der Ämter und amtsfreien Gemeinden soll mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen. Die gesetzliche Regelung zur Neuordnung der kommunalen Struktur im kreisangehörigen Bereich soll zum 1. April 2007 in Kraft treten.

Dieser gesetzlichen Regelung wird eine Freiwilligkeitsphase vorangestellt, die durch finanzielle Anreize flankiert wird. Verwaltungszusammenschlüsse, über die bis zum 31. Dezember 2006 von den beteiligten kommunalen Körperschaften entschieden worden ist und die bis spätestens zum Tage der Kommunalwahl im Jahr 2008 wirksam werden, können pauschal mit 250.000 € je wegfällender Verwaltung gefördert werden (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen des Haushaltstrukturgesetzes 2006). Weitere Informationen sind im Internet unter <http://landesregierung.schleswig-holstein.de> (→ „Innenministerium“, → „Verwaltungsstrukturreform“) zu finden.

2. **Gebietsänderungen**

Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Auch sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Freiwillige Gebietsänderungen, durch die sich die Zahl der Gemeinden verringert, können zeitlich unbefristet mit 50 € pro Einwohner der beteiligten kleineren Gemeinde, mindestens mit 30.000 € und höchstens 100.000 € gefördert werden. Auch wenn Gebietsänderungen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Verwaltungen durchgeführt werden, erfolgt eine Anrechnung der Förderung nicht (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen des Haushaltstrukturgesetzes 2006).

3. Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Ortsprüfungen regelmäßig, die Zahl der Ausschüsse durch die Zusammenlegung von Bau- und Umweltausschuss und die Integration des Finanzausschusses in den Hauptausschuss zu reduzieren.
4. Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
5. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
6. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
7. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
8. **Überprüfung der Vermögensnachweise aller kostenrechnenden Einrichtungen auf sachliche Richtigkeit um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen und Zinsen für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung, ob alle Vermögensgegenstände, die vorhanden sind, erfasst sind, und alle Vermögensgegenstände, die im Vermögensnachweis aufgeführt sind, auch tatsächlich vorhanden sind.**
9. **Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann bei größeren Gemeinden eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.**

IV. Hinweise

1. Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein oder an das Landestheater).
2. Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeu-

tung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf den Kommunalbericht 1999 des Landesrechnungshofs verwiesen.

3. **Übertragene Ausgaben für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Ausgaben, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben bestand (z. B. erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden).**
4. **Über Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, die der Aufsicht eines Landrats unterstehen und bei denen der unabewisbare Fehlbetrag den Betrag von 80.000 € nicht erreicht, entscheidet der Kreis im Rahmen des Kreisfonds. Trotz eigener erheblicher Finanzprobleme sollten die Kreise auf die Bereitstellung angemessener Beträge im Kreisfonds für den Ausgleich von Fehlbeträgen bei kreisangehörigen Gemeinden nicht verzichten.**
5. **Für Kommunen, die in absehbarer Zeit ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen wollen:**
 - **Die von der eingerichteten Arbeitsgruppe erarbeiteten Regelungen sind im Internet unter <http://landesregierung.schleswig-holstein.de> („Innenministerium“, „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“) veröffentlicht.**
 - **Nach § 11 Abs. 3 GemHVO können die Kommunen alle Abschnitte und Unterabschnitte wie kostenrechnende Einrichtungen führen, d. h. die Anlagenbewertung durchführen und die sich danach ergebenden Abschreibungen im kameralen Haushalt veranschlagen. Nach den bisher erarbeiteten Regelungen für ein doppisches Haushaltsrecht (§ 52 Abs. 5 GemHVO–Doppik) ist vorgesehen, dass im bisherigen (kameralen) Rechnungswesen ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden können. Diese Regelungen ermöglichen es also den Kommunen, die aufwändige Erfassung und Bewertung, die für die Doppik notwendig ist, schrittweise und damit kostengünstig vorzunehmen.**
 - **Die Regelung, dass im bisherigen (kameralen) Rechnungswesen ermittelte Wertansätze übernommen werden können, entbindet die Kommunen nicht davon, dass sie ihre Vermögensnachweise auf sachliche Richtigkeit überprüfen müssen. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung, ob alle Vermögensgegenstände, die vorhanden sind, erfasst sind, und alle Vermögensgegenstände, die im Vermögensnachweis aufgeführt sind, auch tatsächlich vorhanden sind. Für eine kostengünstige Umstellung des Rechnungswesens empfiehlt es sich, diese Arbeiten schon jetzt vorzunehmen.**